

## Synopse

### Ausgesendeter Entwurf:

#### Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006

Das NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2a entfällt.
2. Im § 7 Abs. 11 wird nach dem Klammerausdruck "(§ 40 Z.2)" die Wortfolge ", Personen, die internationalen Schutz genießen, im Sinne der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (§ 40 Z.4)" eingefügt.
3. § 10 Abs. 4 entfällt. Der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 4.
4. Im § 14 Abs. 1 wird in Z. 3. der Punkt gegen einen Beistrich ersetzt und folgende Ziffer 4. angefügt:  
"4. der Kindergartenerhalter die Fertigstellung der Landesregierung angezeigt hat und die Benutzung nicht innerhalb einer Frist von 8 Wochen untersagt wird."
5. § 14 Abs. 3 entfällt. Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs.3.
6. § 14 Abs.2 (neu) lautet:  
"(2) Der Fertigstellungsanzeige ist ein aktueller Bestandsplan beizulegen. Bei nicht bescheidgemäßer Ausführung oder festgestellten Mängeln kann die Landesregierung die Verwendung binnen 8 Wochen nach Einlangen der Fertigstellungsanzeige untersagen oder eine angemessene Nachfrist für die Fertigstellung bzw. Mängelbehebung setzen."
7. Im § 14 Abs. 4 wird die Wortfolge "mit Bewilligung der Inbetriebnahme" durch die Wortfolge "nach Inbetriebnahme gemäß Abs. 1 und 2" und in der Z. 2 das Zitat "§ 5 Abs. 3" durch "§ 5 Abs. 4" ersetzt.

8. Im § 15 Abs. 1 wird die Wortfolge "Bewilligung der Inbetriebnahme" durch die Wortfolge " Inbetriebnahme gemäß § 14 Abs. 1 und 2" ersetzt.

9. Im § 15 Abs. 2 wird die Wortfolge "der Bewilligung der" durch die Wortfolge "der Anzeige an die".

10. Im § 15 Abs. 3 wird die Wortfolge "hat die Bewilligung zu versagen" durch die Wortfolge "kann die Verwendung nach Abs. 2 binnen 8 Wochen nach Einlangen der Anzeige untersagen".

11. Im § 25 Abs. 9 wird nach dem Wort "Kindes" die Wortfolge "gemäß § 18 Abs. 4" eingefügt.

12. § 26 Abs. 8 wird ersetzt durch:

"(8) Die Landesregierung nimmt die Stilllegung oder die Auflassung zur Kenntnis, wenn eine der in den Abs. 5 bis 7 aufgezählten Voraussetzungen vorliegt."

13. Im § 40 wird folgende Z. 4. angefügt:

"4. Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABl.Nr. L132 vom 19. Mai 2011, S.1."

### **Stellungnahmen:**

Die Stellungnahmen des Gemeindevertreterverbandes der Volkspartei Niederösterreichs, des Verbandes der Sozialdemokratischen Gemeindevertreter Niederösterreichs, der Landwirtschaftskammer Niederösterreichs, der Landespersonalvertretung, der Abteilung Finanzen, des Bundes und der Landesamtsdirektion -Verfassungsdienst lauten dahingehend, dass kein Einwand gegen den Entwurf der Änderung des NÖ Kindergartengesetzes besteht.

Die von der Landesamtsdirektion -Verfassungsdienst und vom Bund angeregten legislatischen Änderungsvorschläge wurden größtenteils beachtet.